

Statuten des Vereins Wiener SK

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen " Wiener SK ". Das Kürzel SK steht für die Abkürzung von "Sportklub".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt im Allgemeinen die Förderung des Fussballsports in Hernals, im speziellen den Betrieb, die Organisation und die Veranstaltung fußballsportlicher Wettkämpfe.
- (2) Der Verein ist sich der integrativen Kraft des Fußballs bewusst, und fördert jene aktiv. Dazu bekennt sich der Verein auch zu den Grundsätzen des Zehn-Punkte-Plans der UEFA zur Bekämpfung des Rassismus im Fußball. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, jeglichem diskriminierenden Verhalten im Stadion und im Klub entschieden entgegenzutreten, fördern das Zusammenleben unterschiedlicher sozialer und kultureller Gruppen im Verein, und unterstützen die Zusammenarbeit mit Organisationen, die Diskriminierung im Fußball in jeder Form entgegenwirken.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende, die Herausgabe einer Vereinszeitung (Stadionzeitung), die Organisation von Fußballmannschaften verschiedener Altersklassen, die Teilnahme an fußballsportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften im In- und Ausland, usw.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - (b) Erträge aus Veranstaltungen und Beteiligung an Kapitalgesellschaften
 - (c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- (4) Der Verein ist berechtigt, zur Erreichung des Vereinszwecks Kapitalgesellschaften zu gründen und/oder sich an diesen zu beteiligen, wobei diese ausdrücklich dem Vereinszweck zu dienen haben.

§ 4 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind Schwarz-Weiß. Über die zusätzliche Verwendung von Werbehinweisen auf der Sportkleidung entscheidet ausschließlich das Präsidium.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) Fördernde Mitglieder sind solche, die zur Erreichung des Vereinszwecks durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen beitragen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen, sowie juristische Personen werden. Für die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist die Volljährigkeit erforderlich. Minderjährige Mitglieder dürfen ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter ausüben.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedswerbers endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

(4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, bei Rückstand von mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird sofort wirksam. Das ausgetretene Mitglied hat aber die bis zum Ende des Kalenderjahres anfallenden Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

(3) Das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Rückstand mehr als eines Jahresmitgliedsbeitrages wird vom Kassier festgestellt und dem Vorstand und dem Mitglied gegenüber mitgeteilt. Mit erfolgter Mitteilung an den Vorstand ist das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt. Das betroffene Mitglied kann dagegen binnen 14 Tagen bei sonstigem Verlust des Berufungsrechtes Berufung an das Schiedsgericht (§ 18) richten. Bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts ruht die Mitgliedschaft jedenfalls.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dieses seine Mitgliedspflichten grob verletzt oder sich vereinschädigend verhält. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes. Das ausgeschlossene Mitglied kann dagegen binnen 14 Tagen bei sonstigem Verlust des Berufungsrechtes Berufung an das Schiedsgericht (§ 18) richten. Bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts ruht die Mitgliedschaft jedenfalls.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Es findet dagegen kein Rechtszug statt.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte können nicht ausgeübt werden:

(1) vor Erreichen der Volljährigkeit durch den/ die Minderjährige(n) selbst (§ 6 Abs. 1);

(2) während der Dauer eines Dienstverhältnisses zum Verein;

(3) während eines allfälligen Schiedsgerichtsverfahrens über die Berufung eines betroffenen oder ausgeschlossenen Mitglieds auf Grund Erlöschens der Mitgliedschaft oder Ausschluss (§ 7 Abs. 3 und Abs. 4).

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Ausübung des Stimmrechts ist aber auch für ordentliche Mitglieder an die Bedingung geknüpft, dass sie allfällige Rückstände an Mitgliedsbeiträgen längstens bei Beginn der betreffenden Mitgliederversammlung durch Zahlung getilgt haben.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (Mitgliederversammlung gemäß § 5 Abs. 2 VereinsG), das Leitungsorgan gemäß § 5 Abs. 3 VereinsG, das aus Vorstand und Präsidium besteht, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Präsidiums, des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder statt.

(3) Enthält der jeweilige Beschluss auf Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung keinen späteren Termin für deren Abhaltung, so hat diese unter Einhaltung der Einladungsfristen spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses an den Präsidenten zu erfolgen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Präsidenten, wobei zwischen Absendung der Einladung an alle Mitglieder und dem Tag der Versammlung ein Zeitraum von zumindest 14 Tagen liegen muss.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis längstens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann auch bis zu einem Tag vor Beginn der Mitgliederversammlung ein neuer Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(6) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(7) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) schriftlich Bevollmächtigte(n) vertreten, Minderjährige durch ihren gesetzlichen Vertreter (§ 6 Abs. 1). Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist unzulässig.

(8) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer VertreterInnen (Abs. 7) beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet eine Mitgliederversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.

(10) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, sowie Beschlüsse über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(11) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, in dessen Vertretung der vom Präsidenten dazu bestimmte Vizepräsident. Ist (sind) auch diese/r verhindert, eines der weiteren Präsidiumsmitglieder. Im Falle der Verhinderung aller Präsidiumsmitglieder führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Wahl und Abberufung des Präsidenten, bis zu zwei Vizepräsidenten, des Kassiers, seines Stellvertreters, des Schriftführers, seines Stellvertreters, eines Organisationsreferenten, sowie bis zu elf weiteren Mitgliedern des Vorstandes unter Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und des Organigramms und der RechnungsprüferInnen;
- (3) Entlastung des Vorstandes;
- (4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (6) Bestellung von Mitgliedern des Schiedsgerichts;
- (7) Beschlussfassung über die dauerhafte Aufgabe des derzeitigen Spielortes 1170, Alnzeile 19.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident/in, bis zu drei Vizepräsidenten, dem Kassier und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, sowie maximal elf weiteren Mitgliedern, denen die ihnen im Organigramm des Vereines zugeteilten Aufgaben obliegen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis aller Mitglieder gewählt. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Darüber hinaus können der Verein Friedhofstribüne und die Anhängervereinigung jeweils ein weiteres Mitglied in den Vorstand entsenden, die nicht auf die oben angeführte Höchstzahl angerechnet werden.

(2) Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Kassier bilden das Präsidium.

(3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Die Kooptierung in die Funktion des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten ist unzulässig.

(4) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl von Mitgliedern ist möglich.

(6) Der Vorstand wird vom Präsident, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen.

(7) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder hat der Präsident, bei dessen Verhinderung einer seiner Vizepräsidenten den Vorstand einzuberufen, wobei die Sitzung spätestens binnen einer Woche nach Vorliegen des schriftlichen Verlangens statt zu finden hat.

(8) Vorstandssitzungen haben mindestens sechsmal jährlich statt zu finden.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(11) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(12) Von jeder Vorstandssitzung ist vom Schriftführer oder dessen Vertreter ein Protokoll anzufertigen, das jeweils spätestens bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung aufliegen muss.

(13) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

(14) Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit qualifizierter Mehrheit (§11 Abs. 10) seines/ihrer Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(15) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Präsidenten (im Falle des Rücktritts des Präsidenten an einen der Vizepräsidenten) im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- (1) die Erstellung des Jahresvoranschlags und die laufende Kontrolle dessen Einhaltung;
- (2) die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (3) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- (4) die Beschlussfassung über die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- (5) die Aufnahme und der Antrag auf Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (6) die Entscheidung über Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes.

§ 15 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, bis zu drei Vizepräsidenten und dem Kassier.
- (2) Das Präsidium ist Teil des Vorstandes und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis aller Mitglieder gewählt.
- (3) Das Präsidium wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten einberufen.
- (4) Den Vorsitz führt der Präsident.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, darunter der Präsident, anwesend sind.
- (6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums, Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereines, soweit Aufgaben hiezu nicht ausdrücklich dem gesamten Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Die Vertretung des Vereines obliegt dem Präsidenten, gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle der von ihm dazu bestimmte Vizepräsident. Liegt auch dessen Verhinderung vor, der andere Vizepräsident.
- (3) Bei Gefahr im Verzug sind der Präsident und/oder das Präsidium berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der umgehenden Einberufung einer Vorstandssitzung bzw. einer Mitgliederversammlung und der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 17 Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis aller Mitglieder gewählt. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag zu unterbreiten.
- (2) Gewählte Rechnungsprüfer dürfen nicht (mehr) dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

(4) Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 18 Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

(3) Mitglieder des Vorstands dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.

(4) Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, wird die an es herangetragenen Angelegenheiten ehestmöglich bearbeiten und fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Mitgliedertreffen

Jährlich finden mindestens zwei vom Präsidium zu beschließende und vom Präsidenten einzuberufende Mitgliedertreffen statt, wobei eine Mitgliederversammlung nicht als Mitgliedertreffen in diesem Sinne gilt. Die Mitgliedertreffen dienen der Information der Mitglieder. Die Mitglieder sind schriftlich vom Präsidenten einzuladen. In der Einladung sind Termin und Ort der Versammlung anzugeben. Bei den Mitgliedertreffen sollte tunlichst der Präsident zugegen sein, zumindest muss aber ein Mitglied des Präsidiums anwesend sein.

§ 20 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Zweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Mitgliedern zugute kommen. Es ist vom abtretenden Vorstand (vom Liquidator) einem Rechtsträger zu übergeben, der als gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannt ist, gleiche oder ähnliche Zwecke wie den Verein vertritt und in der Mitgliederversammlung bestimmt wurde.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Wien, am 24.06.2009